

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00055 vom 16. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2014.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00055 du 16 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2014.00055 del 16 giugno 2015

Erwägungen

E. 11

Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht), vorliegend strittig und zu prüfen ist, aufgrund welchen massgebenden Vermögens die Beiträge der Beschwerdeführerin als Nichterwerbstätige für das Jahr 2011 zu bemessen sind, dabei streitentscheidend ist, ob als massgebendes Vermögen lediglich das persönliche Vermögen der verheirateten Beschwerdeführerin zu gelten hat (was sie vertreten lässt) oder ob darunter bei verheirateten Personen die Hälfte des gesamten Vermögens der beiden Ehepartner zu verstehen ist (worauf die Beschwerdeführerin beharrt), die Beschwerdeführerin die massgebenden Rechtsnormen im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) und in der Beschwerdeantwort (Urk. 7) korrekt dargelegt hat, weshalb darauf verwiesen werden kann, im vorliegenden Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist, dass sich gemäss Art. 28 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) die Beiträge einer verheirateten Person, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig ist, aufgrund der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens bemessen, die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde damit begründen liess, dass sie am durch den Ehemann eingebrachten Mannesgut kein Nutzniessungsrecht habe, kein Ehevertrag bestehe und sie deshalb kein Verfügungsrecht über das vorhandene Mannesgut habe, weshalb dieses auch nicht in die AHV-Beitragsberechnung einbezogen werden könne (Urk. 1 S. 2 Ziff. 3), sich demgegenüber die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf den Standpunkt stellte, dass zur Festsetzung der persönlichen Beiträge eines nichterwerbstätigen Ehegatten - unabhängig vom Güterstand - vom hälftigen ehelichen Vermögen und Renteneinkommen auszugehen sei (Urk. 7), die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass ihre persönlichen Beiträge lediglich auf ihrem eigenen Vermögen (und Renteneinkommen) zu berechnen seien, offensichtlich der Bestimmung von Art. 28 Abs. 4 AHVV widerspricht,

zudem Art. 28 Abs. 4 AHVV gemäss ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa BGE 125 V 221) als gesetz- und verfassungsmässig betrachtet wird,

auch die von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Tatsache, dass sie am eingebrachten Mannesgut kein Nutzniessungsrecht habe, am Ergebnis nichts ändert, weil ein solches Nutzniessungsrecht keine Anwendungsvoraussetzung von Art. 28 Abs. 4 AHVV ist,

des Weiteren festzuhalten ist, dass die von der Beschwerdeführerin ermittelten beziehungsweise vom Kantonalen Steueramt gemeldeten Einkommens- und Vermögenswerte (vgl. Urk. 8/62) von Fr. 13'940.-- (ursprünglich Fr. 14'040.--) beziehungsweise Fr. 2'302'697.-- (50 % von Fr. 4'605'395.--) zu Recht nicht (mehr) in Zweifel gezogen wurden (vgl. dazu auch die zutreffende Erwägung im angefochtenen

Einspracheentscheid [Urk. 2 S. 1], wonach die Reduktion des Renteneinkommens von Fr. 14'040.-- auf Fr. 13'940.-- im Ergebnis keine Rolle spielt; vgl. Art. 28 Abs. 3 AHVV), aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung der persönlichen Beiträge für das Jahr 2011 zu Recht von der Hälfte des ehelichen Gesamtvermögen von Fr. 4'605'395.--, nämlich Fr. 2'302'697.--, ausging und dazu das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen hinzuzählte,

sich demzufolge die Beschwerde als unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist; erkennt die Einzelrichterin: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber DaubenmeyerStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.